

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28154 –**

Datenschutzrechtliche Bedenken an der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2015 in Auftrag gegebene Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ sollte ursprünglich bis April 2019 abgeschlossen sein (siehe Bundestagsdrucksache 19/11318). Zu einer Veröffentlichung der Studienergebnisse kam es bislang nicht. Auf Nachfrage teilte die Bundesregierung im Dezember 2020 mit, dass die abschließenden Arbeiten an der Studie noch immer ausgeführt würden und eine Veröffentlichung erst im Jahr 2021 möglich sei (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 147 der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr auf Bundestagsdrucksache 19/25435).

Die Studie ist bereits in der Vergangenheit mehrfach in die Kritik geraten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/27093). Zuletzt wurde bekannt, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die weitere Auswertung der Studie aufgrund von erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken untersagt hat. In dem entsprechenden Bescheid vom Februar 2021 werden die Einwilligungen der Studienteilnehmer bemängelt. Bereits im Frühjahr 2017 soll der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals entsprechende Bedenken geäußert haben. Laut Bundesministerium stünden die Behörden seither mehrfach im Austausch, um offene Fragen und Beanstandungen zur Studie zu klären. Das Bundesministerium prüft derzeit die Kritik und ob die Untersagungsverfügung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen werden soll (<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/datenschutz-umstrittene-trennungskinder-studie-vorerst-gestoppt-a-2d02589b-033a-4a53-92b4-4369bf2dfc64>).

1. Hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstmals im Frühjahr 2017 datenschutzrechtliche Bedenken an der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ geäußert?

Wenn ja, welche konkreten Bedenken wurden geäußert?

Wenn ja, teilte die Bundesregierung seinerzeit die geäußerten Bedenken?

Die seinerzeitige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) griff in einem Schreiben von Juli 2016 zu der Studie Bedenken auf im Hinblick auf die Einverständniserklärung durch nur ein Elternteil zur Akteneinsicht von Gerichtsakten und Jugendamtsakten. Diese Aspekte betrafen die beiden sogenannten Vertiefungsmodule der Studie. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bedenken der BfDI wurden im weiteren Verlauf die beiden betroffenen Vertiefungsmodule der Studie nicht realisiert.

2. Sofern der Bundesregierung datenschutzrechtliche Bedenken im Verlauf der Forschungsarbeiten zur Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ bekannt geworden sind, welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seinerzeit ergriffen, um den weiteren Verlauf der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ nicht zu gefährden?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat u. a. auf zwei Vertiefungsmodule verzichtet (vgl. Antwort zu Frage 1). Das BMFSFJ hat in Gesprächen mit BfDI intensiv erörtert, wie die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestmöglich im Falle einer Finalisierung der Studie gewährleistet werden können, wie z. B. die Aufbewahrung der ausgefüllten Fragebögen im Kontext mit Erhebungen für die Studie an einer neutralen und verlässlichen Stelle (z. B. Notar).

3. Welche offenen Fragen und Beanstandungen zur Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ wurden seit 2017 zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit diskutiert?

Mit welchem Ergebnis?

Ein zentraler Aspekt war die Wirksamkeit von Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern, die an der Studie teilgenommen hatten. Darüber hinaus gab es Bedenken der Bundesbeauftragten im Kontext mit den Vertiefungsmodulen 1 und 2.

Das vom BMFSFJ vorgesehene Einwilligungserfordernis beider Elternteile wurde im Beirat intensiv erörtert und schließlich abgelehnt. Der Beirat hat sich mehrheitlich für eine Lösung ausgesprochen, bei der die Einwilligung eines Elternteils ausreichend sein sollte, soweit der andere Elternteil nach Sicherstellung einer Information keinen Widerspruch gegen die Teilnahme seines Kindes an der Studie und die damit verbundene Datenverarbeitung erhoben hat („Widerspruchslösung“). Letztlich kam diese zur Anwendung.

Im Ergebnis wurde auf die Umsetzung der Vertiefungsmodule 1 und 2 verzichtet.

4. Wurde der wissenschaftliche Beirat zur Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ über datenschutzrechtliche Bedenken seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder andere Beanstandungen informiert?

Wenn ja, über welche?

Wenn nein, wieso nicht?

Funktion des Beirats war die wissenschaftliche Beratung der Studiennehmer bei der Planung, Konzeption und Gestaltung der Studie. In diesem Kontext sind auch Datenschutzfragen im Beirat diskutiert worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Seit wann hatte die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die weitere Auswertung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ untersagen könnte?

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die darin enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind dem BMFSFJ seit Inkrafttreten der DSGVO bekannt.

6. Welchen konkreten Inhalt hat der Bescheid des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, mit dem die weitere Auswertung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ untersagt wird?

Zentral sind datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Datenerhebung im Kontext der (verbleibenden) Studienteile (Basismodul und retrospektive Online-Befragung).

7. Wird die Bundesregierung den Bescheid einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterziehen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, wieso nicht?

Das BMFSFJ wird den Bescheid gerichtlich überprüfen lassen. Das entsprechende Schreiben ist dem Verwaltungsgericht Köln am 18. März 2021 übermittelt worden.

8. Sofern die Bundesregierung von einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung des Bescheides absieht, wie wirkt sich dies nach Auffassung der Bundesregierung auf die weitere Auswertung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ aus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit die Auswertung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ fortgesetzt werden kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Das BMFSFJ prüft im Übrigen sorgfältig das weitere Vorgehen.

10. Wie ist der aktuelle Zeitplan für die Veröffentlichung der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.